

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

---

Nr. 9

München, den 5. Juli 2013

68. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Tarifrecht</b>	
14.06.2013	2034.1.1-F, 2034.3.1-F, 2034.3.2-F Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2518 - 001 - 20 851/13 - .....	254
24.06.2013	2034.1.1-F Achte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 008 - 21 316/13 - .....	257

---

## Tarifrecht

**2034.1.1-F, 2034.3.1-F, 2034.3.2-F**

**Tarifverträge  
für Auszubildende und Praktikantinnen/  
Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 14. Juni 2013 Az.: 25 - P 2518 - 001 - 20 851/13**

I.

Nachstehend wird Folgendes zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 112, StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 50, StAnz 2013 Nr. 4),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (FMBl 2007 S. 112, 117; StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 50, 51; StAnz 2013 Nr. 4),
3. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. März 2013 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (FMBl 2012 S. 22, StAnz 2012 Nr. 2), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 50, 51; StAnz 2013 Nr. 4) und
4. Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L und anderen Tarifverträgen in der Neufassung vom 12. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 43, 45; StAnz 2013 Nr. 4).

Diese Tarifverträge bzw. die Niederschriftserklärungen wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen/vereinbart mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- und
- der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

II.

Hinweise zur Durchführung der übrigen Tarifverträge ergehen in einem gesonderten Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen. Dieses Rundschreiben wird nicht veröffentlicht. Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de)); Rubrik: Personal/Tarifver-

trag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download

([www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip))

zur Verfügung.

L a z i k  
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
zum Tarifvertrag  
für Auszubildende der Länder  
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz  
(TVA-L BBiG)**

vom 9. März 2013

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

... andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013
 

im ersten Ausbildungsjahr	783,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	836,29 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	884,52 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	951,44 Euro,
- b) ab 1. Januar 2014
 

im ersten Ausbildungsjahr	806,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	860,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	910,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	979,51 Euro.“

2. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

“<sup>1</sup>Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“

3. § 19 wird wie folgt gefasst:

**”§ 19  
Übernahme von Auszubildenden**

<sup>1</sup>Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. <sup>3</sup>Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>4</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. <sup>1</sup>Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. <sup>2</sup>Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
  2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.“
4. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
”Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
”(1a) § 19 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“
  - c) In Absatz 2 werden die Wörter ”, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009,“ gestrichen.
  - d) In Absatz 3 werden die Wörter ”, frühestens jedoch zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die volle Angleichung nach § 21 Absatz 2 TVÜ-Länder auf Landesebene erreicht ist,“ gestrichen.
  - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird das Datum ”31. Dezember 2012“ durch das Datum ”31. Dezember 2014“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b werden die Wörter ”, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008“ gestrichen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. März 2013

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
zum Tarifvertrag  
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen  
(TVA-L Pflege)**

vom 9. März 2013

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
einerseits  
und  
... andererseits  
wird Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des TVA-L Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
”<sup>1</sup>Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
  - a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013
 

im ersten Ausbildungsjahr	904,03 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	968,14 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.071,39 Euro,
  - b) ab 1. Januar 2014
 

im ersten Ausbildungsjahr	930,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	996,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.103,00 Euro.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
”<sup>1</sup>Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:  
”(3) <sup>1</sup>Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 2 TV-L) pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. Nach § 18 wird folgender § 18a neu eingefügt:

**”§ 18a  
Übernahme von Auszubildenden**

<sup>1</sup>Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem

Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. <sup>3</sup>Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>4</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

#### Protokollerklärungen zu § 18a:

1. <sup>1</sup>Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. <sup>2</sup>Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich."
4. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
"Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit"
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
"(1a) § 18a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft."
  - c) In Absatz 2 werden die Wörter ", frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009," gestrichen.
  - d) In Absatz 3 werden die Wörter ", frühestens jedoch zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die volle Angleichung nach § 21 Absatz 2 TVÜ-Länder auf Landesebene erreicht ist," gestrichen.
  - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2012" durch das Datum "31. Dezember 2014" ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b werden die Wörter ", frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008" gestrichen.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. März 2013

## Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)

vom 9. März 2013

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### Änderung des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,  
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,  
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen  
vom 1. Januar 2013  
bis 31. Dezember 2013                      1.577,02 Euro,  
ab 1. Januar 2014                              1.623,54 Euro,
- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/  
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,  
der Erzieherin/des Erziehers  
vom 1. Januar 2013  
bis 31. Dezember 2013                      1.358,19 Euro,  
ab 1. Januar 2014                              1.398,26 Euro,
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,  
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/  
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,  
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten  
vom 1. Januar 2013  
bis 31. Dezember 2013                      1.302,88 Euro,  
ab 1. Januar 2014                              1.341,31 Euro."

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter ", frühestens zum 31. Dezember 2012," gestrichen.

b) In Absatz 3 wird das Datum "31. Dezember 2012" durch das Datum "31. Dezember 2014" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter ", frühestens zum 31. Dezember 2012," gestrichen.

## § 2

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 9. März 2013

**Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L und anderen Tarifverträgen;**

**1. Abschnitt III (Niederschriftserklärungen zum TVA-L BBiG und zum TVA-L Pflege) wird wie folgt geändert:**

- a) Den Wörtern "Zu § 17 TVA-L BBiG /TVA-L Pflege:" wird die Angabe "1." vorangestellt.
- b) Nach Nr. 1 werden folgende Nummern 2 und 3 neu angefügt:

**"2. Zu § 9 Absatz 3 TVA-L Pflege:**

Sollten die darüber hinausgehenden Anforderungen für Wechselschichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 1 TV-L) erfüllt sein, ist dies für den Anspruch auf Zusatzurlaub unschädlich.

**3. Zu § 19 TVA-L BBiG / § 18a TVA-L Pflege:**

Im Hinblick auf das rückwirkende Inkrafttreten der Tarifeinigung 2013 zum 1. Januar 2013 sind sich die Tarifvertragsparteien einig, dass für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 9. März 2013 beendet haben, in diesem Zeitraum freie und zu besetzende Stellen nur dann für eine unbefristete Beschäftigung im Sinne des § 19 Satz 2 TVA-L BBiG bzw. § 18a Satz 2 TVA-L Pflege in Betracht kommen, wenn diese zum Zeitpunkt der Einigung am 9. März 2013 noch frei und zu besetzen waren."

**2. Abschnitt IV wird unter Beibehaltung der Abschnittsbezeichnung gestrichen.**

## 2034.1.1-F

**Achte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Juni 2013 Az.: 25 - P 2600 - 008 - 21 316/13**

## I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl S. 194, StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. März 2013 (FMBl S. 170, StAnz Nr. 14), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 des einleitenden Absatzes erhält folgende Fassung:

„Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat Muster für Arbeitsverträge

- für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden (Anlage 1),
- für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die befristet eingestellt werden (Anlage 2),
- für außertariflich Beschäftigte, die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden (Anlage 4),
- für außertariflich Beschäftigte, die befristet eingestellt werden (Anlage 5) und
- für Beschäftigte, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis befristet eingestellt werden (Anlage 6)

sowie ein Muster für Änderungsverträge für Beschäftigte, für die der TV-L gilt (Anlage 3), erstellt.“

2. Es wird folgende Anlage 6 angefügt:

Anlage 6: Arbeitsvertrag mit Beschäftigten, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis befristet eingestellt werden.

Zugleich wird gebeten, bei der befristeten Einstellung von Beschäftigten im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis dieses Vertragsmuster zu verwenden. Es ist auch im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de/](http://www.stmf.bybn.de/) Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Arbeitsvertragsmuster) bzw. steht im Internet als Download ([www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)) zur Verfügung.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

L a z i k  
Ministerialdirektor

## Anlage 6

**Arbeitsvertrag mit Beschäftigten,  
die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis  
befristet eingestellt werden<sup>1</sup>**

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch ..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr .....

Anschrift: .....

geboren am: ..... (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich<sup>2</sup> ..... – folgender

**A r b e i t s v e r t r a g**

geschlossen:

**§ 1**

Frau/Herr .....

wird ab .....

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt.<sup>3</sup>
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter<sup>3</sup>
  - mit ..... v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt.<sup>3</sup>
  - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden befristet eingestellt.<sup>3,4</sup>

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Das Arbeitsverhältnis ist bis zum ..... befristet.<sup>3</sup>  
 Die Befristung erfolgt

- aufgrund von § 19 Satz 1 TVA-L BBiG.<sup>3,5</sup>
- außerhalb von § 19 Satz 1 TVA-L BBiG.<sup>3,6</sup>
- aufgrund von § 18a Satz 1 TVA-L Pflege.<sup>3,5</sup>
- außerhalb von § 18a Satz 1 TVA-L Pflege.<sup>3,6</sup>

**§ 2**

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.<sup>3</sup>

**§ 3**

- (1) Eine Probezeit ist nicht vereinbart.<sup>7</sup>
- (2)  Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L.<sup>3</sup>
- Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Absatz 4 und 5 TV-L.<sup>3,8</sup>

**§ 4**

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe ..... TV-L eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L).<sup>3</sup>  
 Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

**§ 5**

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:  
 .....
- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist  
 von zwei Wochen zum Monatsschluss<sup>3</sup>  
 von ..... zum .....

schriftlich gekündigt werden.

## § 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Arbeitgeber)

.....  
(Beschäftigte/Beschäftigter)

- 
- 1 Dieses Muster gilt nur für Beschäftigte, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis von ihrem Auszubildenden (Arbeitgeber) befristet übernommen werden.
  - 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. vom erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung oder vom Ergebnis der Prüfung abhängig gemacht wird.
  - 3 Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!
  - 4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.
  - 5 Im Falle der Übernahme nach § 19 TVA-L BBiG/§ 18a TVA-L Pflege muss die Laufzeit des befristeten Vertrages zwölf Monate betragen. Die Anschlussbeschäftigung muss unmittelbar erfolgen.
  - 6 Bei Übernahmen außerhalb des § 19 TVA-L BBiG/§ 18a TVA-L Pflege kann auch eine kürzere oder längere Befristungsdauer vereinbart werden. Die Regelungen des § 30 TV-L (Tarifgebiet West) und des TzBfG sind zu beachten.
  - 7 Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit (§ 2 Abs. 4 TV-L).
  - 8 Gilt für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**